Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 4.

(Nr. 11727.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 201). Vom 20. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 14. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) mit der Maßgabe Anwendung, daß im § 1 an die Stelle des 19. Januar der 26. Januar tritt, und daß in der Bescheinigung des § 2 an die Stelle der Worte: »deutschen Nationalversammlung« die Worte: »preußischen Landesversammlung« treten oder daß die Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen ergehen vom Preußischen Kriegsministerium und vom Reichs-Marine-Amt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Haenisch.
Südekum. Reinhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1919.

(Nr. 11728.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für eine Privatanschlußbahn (Kohlenbahn) der Stadtgemeinde Dresden von Berzdorf auf dem Eigen in der Oberlausitz (Sachsen) an den Staatsbahnhof Nikrisch (Preußen) der Görlitz-Zittauer Eisenbahn. Vom 11. Januar 1919.

Der Stadtgemeinde Dresden ist durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember 1918 auf Grund erteilter Ermächtigung das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung desjenigen innerhalb des preußischen Staatsgebiets gelegenen Grundeigentums verliehen, das zu dem auf Grund erteilter kleinbahngesetzlicher Genehmigung geplanten Bau einer Privatanschlußbahn (Kohlenbahn) von Berzdorf auf dem Eigen in der Oberlausitz (Sachsen) an den Staatsbahnhof Nikrisch (Preußen) der Görlitz-Zittauer Eisenbahn erforderlich ist.

Auf Grund des § 1 der Verordnungen vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird hiermit bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen bei dem Bau der vorgedachten Anlage Anwendung findet.

Berlin, den 11. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff.
Südekum. Reinhardt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.